STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 011 055

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (B.Eng.), B.Eng.
Hochschule:	hochschule 21
Standort:	Buxtehude
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Im Modulhandbuch sind die geforderten Angaben „Verwendbarkeit des Moduls“, „Häufigkeit des Angebots des Moduls“ sowie „Dauer des Moduls“ zu ergänzen. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Formulierungen der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) müssen überarbeitet und präzisiert werden. Vor allem ist die Beschreibung der Methodenqualifizierung (z. B. Design of Experiment und methodische Konstruktion) derzeit nicht ausreichend beschrieben. Die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sind ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Weiters berücksichtigen die Qualifikationsziele bisher nicht die Dimension „Persönlichkeitsbildung“, also die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent(inn)en. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Der für den Studiengang profilgebende Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. In Bezug auf die professorale Lehre im profilgebenden Bereich „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ sieht der Akkreditierungsrat nach Aktualisierung der Stellenplanung durch die Hochschule dennoch Grund für eine Abweichung.

Zu den Auflagen 1 und 2 siehe Akkreditierungsbericht. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (Ergänzung der relevanten Paragraphen der Landesrechtsverordnung).

Zu Auflage 3:

Das Gutachtergremium stellt auf S. 14 des Akkreditierungsberichts fest:

„Für die zukünftige inhaltliche Anpassung des Studiengangs in Richtung Kunststoffverbundwerkstoff [d. h. den mit der vorliegenden Reakkreditierung eingeführten profilgebenden Bereich „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“] ist bisher noch keine ausreichende Kompetenz im Lehrkörper vorhanden. Die geplante inhaltliche Neuausrichtung soll für Studienbeginner(innen) zum Wintersemester 21/22 angeboten werden. Innerhalb der Kohorte würden diese Inhalte erstmalig im Jahr 2023 gelehrt werden müssen. Bis dahin will die Hochschule eine fachlich einschlägige Professur besetzt haben.“

In ihrer E-Mail vom 14.10.2022 teilt die Hochschule hierzu mit, dass ein Lehrbeauftragter aus der beruflichen Praxis für dieses Gebiet gewonnen wurde und dass „[a]ufgrund dieser Abdeckung des Gebiets Kunststofftechnik- und Faserverbundtechnologie mit hoher praxisorientierten Expertise [...] bewusst zum jetzigen Zeitpunkt auf die Ausschreibung einer entsprechenden Professur verzichtet [wurde].“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nds. StudAkkVO (Begründung, entsprechend MRVO) „die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten Professorinnen und Professoren gewährleistet“ werden muss. Dies gilt nach Auffassung des Akkreditierungsrats insbesondere für die profilbildenden Bereiche eines Studiengangs. Auch die Gutachter*innen hatten das Personalkonzept nur unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Begutachtung geplanten neuen Professur bestätigt. Daher ist dies in geeigneter Form für den im vorliegenden Fall profilgebenden Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass dazu spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung ein schlüssiges und hinreichend verbindliches Konzept vorgelegt wird. Daraus muss hervorgehen, wie professorale Lehre im Bereich „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ bereitgestellt wird. Die Einrichtung einer eigenen Professur ist dazu wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich. Sofern die Hochschule eine neue Professur schaffen sollte, ist im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsrat spricht daher folgende Auflage aus: Der für den Studiengang profilgebende Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2

Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Auf S. 7 des Akkreditierungsberichts wird in Bezug auf die Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschule und Praxispartner in der dualen Studienform erläutert: „Die Kooperationen sind explizit vertraglich nicht festgeschrieben.“ Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule im Rahmen der Antragseinreichung jedoch bereits einen Musterkooperationsvertrag vorgelegt hat (Dokument „14_0_kooperationsvereinbarung-px-partner.pdf“). Die Hochschule bestätigte auf Anfrage, dass mittlerweile der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Praxispartnern entsprechend dem vorgelegten Musterkooperationsvertrag erfolgt. Der Akkreditierungsrat sieht daher hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat